

Rhein-Sieg-Kreis



Umweltinspektionsbericht zur Umweltinspektion einer

Anlage zur Herstellung von Backwaren vom 10.06.2021

Betreiber: : Firma Harry-Brot GmbH, Belgische Allee 99, 53842 Troisdorf

Die Firma Harry-Brot GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Herstellung von Backwaren nach Ziffer 7.34.1 der Anlage der 4. BImSchV sowie nach Nummer 6.4.b.iii der IED-Richtlinie.

Als Nebenanlage wird eine Ammoniakkälteanlage betrieben, die unter die Ziffer 10.25 der Anlage der 4. BImSchV fällt.

| | |
|------------------------|--|
| Datum der Überwachung: | 10.06.2021 |
| Dauer: | 1,5 Std |
| Art der Revision: | <input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet |
| Zuständige Behörde | Rhein-Sieg-Kreis |
| Beteiligte Behörden | Untere Immissionsschutzbehörde Untere Wasserbehörde |

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Abfall, Immissionsschutz allgemein, Abwasser sowie VAWS

Grundlage der Überprüfung: §52 sowie §52a BImSchG in Verbindung mit bestehenden Genehmigungen:

Ergebnis der Überprüfung:

- keine Mängel

-Anlage-

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.